

aktuell

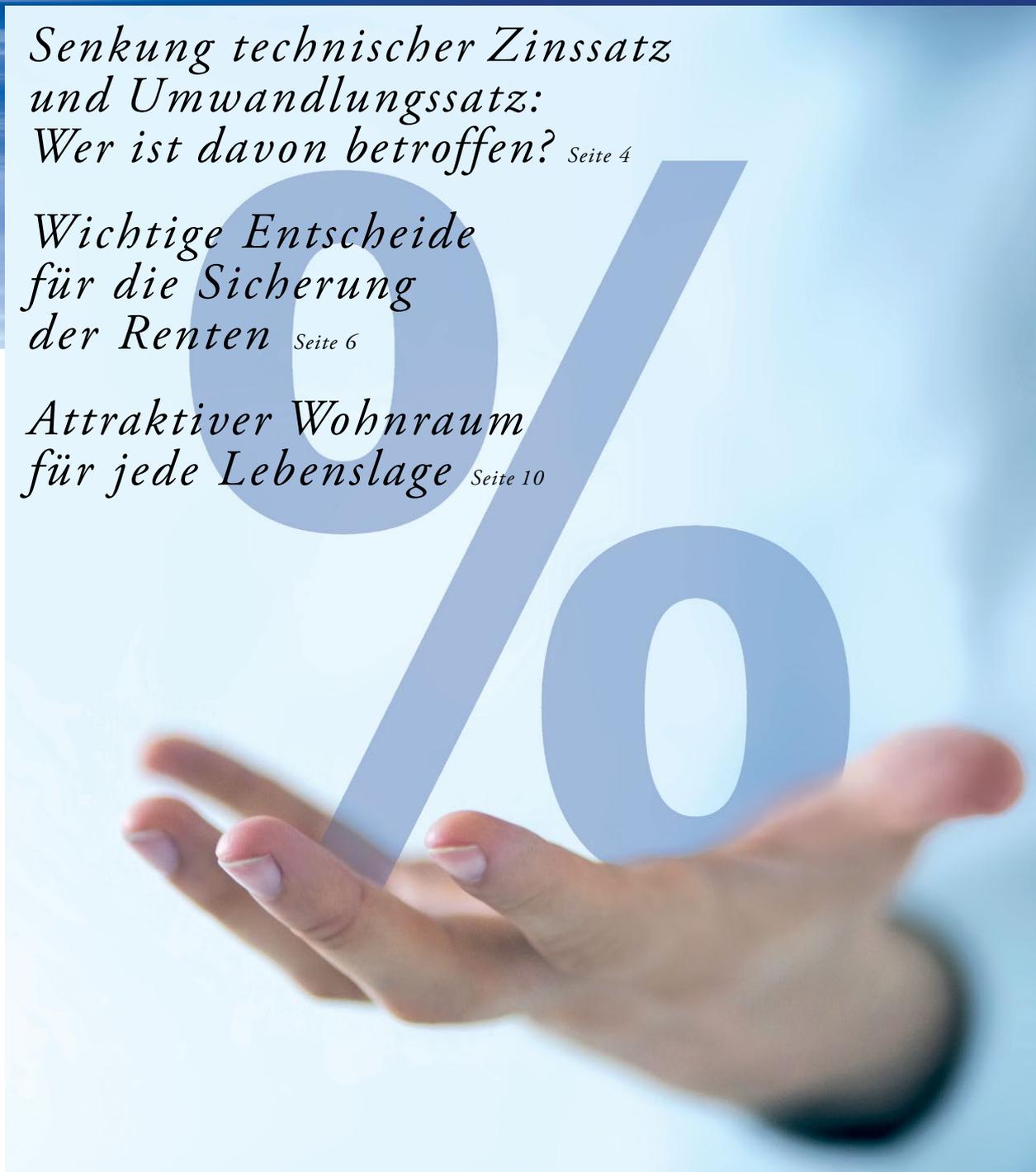
Informationsblatt der Basellandschaftlichen Pensionskasse
für Versicherte und angeschlossene Betriebe

Januar 1/2017

*Senkung technischer Zinssatz
und Umwandlungssatz:
Wer ist davon betroffen?* Seite 4

*Wichtige Entscheide
für die Sicherung
der Renten* Seite 6

*Attraktiver Wohnraum
für jede Lebenslage* Seite 10



Inhalt



Anpassungen 2018/2019
Das Wichtigste zur Senkung
des technischen Zinssatzes
und des Umwandlungssatzes 3

Was bedeuten die Anpassungen
für die Versicherten? 4

Der Verwaltungsrat der BLPK
zu den Anpassungen 6

Abfederungsmassnahmen für die
aktiven Versicherten 8

Wie geht es weiter? 9

Immobilien

Langegeasse:
Attraktiver Wohnraum 10

Versicherung

Neuer Vorsorgeausgleich
bei Scheidung 11

**Veranstaltungshinweis /
Persönliche Beratung** 12



Impressum

Herausgeberin: Basellandschaftliche Pensionskasse,
Mühlemattstrasse 1B, Postfach, 4410 Liestal
Tel. 061 927 93 33, Fax 061 927 93 25; www.blpk.ch
Konzept, Text, Redaktion: int/ext Communications AG, Basel
Grafische Umsetzung: 9•6. Konzeptionelle Welten, Basel
Fotografie: artx media, Basel
Fotonachweise:
S. 1, © vege / fotolia.com; krea (Fotomontage)
S. 2, © sorapop / fotolia.com, © artx media
S. 3, © everythingpossible / fotolia.com
S. 5, © ldprod / fotolia.com
S. 6, © artx media
S. 10/11, © Adimmo
Druck: Borer Druck, Laufen; Auflage: 34'300

www.blpk.ch

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Verwaltungsrat der BLPK hat einen folgenreichen, aber unumgänglichen Entscheid für die Sicherung der Renten gefällt. Die BLPK wird per 1. Januar 2018 den technischen Zinssatz von 3.00% auf 1.75% senken. Dies wiederum macht eine Anpassung des Umwandlungssatzes auf 5.00% nötig. Diese erfolgt schrittweise ab 1. Januar 2019 bis 1. Januar 2022.

Warum braucht es diese Massnahmen?

Als Folge der historisch tiefen Zinsen fliessen heute kaum noch Erträge aus den Kapitalmärkten in die Schweizer Pensionskassen. Damit kann unser Vorsorgesystem auf diesen wichtigen dritten «Beitragszahler» nicht mehr im bisherigen Umfang bauen. Mit der Senkung des technischen Zinssatzes passen wir die Verzinsung der Rentenskapitalien dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld an. Entsprechend sinkt der Umwandlungssatz, mit dem das angesparte Kapital zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine jährliche Rente umgewandelt wird.

Was bedeutet das für Sie als Versicherte? Die laufenden Renten sind von diesen Massnahmen nicht betroffen. Hingegen ist in Zukunft mit tieferen Renten zu rechnen. Wie sich das auf Ihre konkrete Vorsorgesituation auswirken wird, hängt von den Umsetzungsmassnahmen der einzelnen Vorsorgewerke ab.

Mit den beschlossenen Anpassungen stellen wir die zukünftigen Renten auf eine sicherere Basis. Dennoch sind wir uns bewusst: Für viele Menschen werden diese Änderungen mit finanziellen Einbussen verbunden sein. Die BLPK unterbreitet deshalb den Vorsorgekommissionen und Arbeitgebern verschiedene Lösungen, um die Folgen abzufedern. Mit diesem «aktuell» erhalten Sie eine erste Übersicht über die geplanten Anpassungen. Weitere Informationen werden folgen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute für das Jahr 2017.

Ihr Hans Peter Simeon
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Anpassungen an ein schwieriges wirtschaftliches Umfeld

Das weltweit tiefe Zinsniveau hat grosse Auswirkungen auf die Schweizer Pensionskassen. Diese können auf ihrem Anlagevermögen keine ausreichenden Renditen mehr zur Finanzierung der Vorsorge erzielen. Von einer Verbesserung kann auch längerfristig nicht ausgegangen werden. Deshalb müssen die Pensionskassen ihre Rentenverpflichtungen anpassen. Auch die BLPK ist davon betroffen.

Unser Vorsorgesystem entstand in einer Zeit, als die Renditen auf den Vermögenanlagen wesentlich höher waren als heute. Damals waren die Finanzmärkte mit ihren substanziellen Erträgen neben dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden sozusagen der «dritte Beitragszahler». In den letzten Jahren ist das Niveau dieser Erträge leider stark gesunken. Der Tiefpunkt dieser Entwicklung zeigte sich zuletzt im Januar 2015 mit der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank. Hinzu kommt, dass die Lebenserwartung stetig zugenommen hat und auch weiterhin zunimmt.

Nötige Anpassungen

Diese Trends stellen das schweizerische Vorsorgesystem vor grosse Herausforderungen. Anpassungen sind deshalb unumgänglich, um die Renten langfristig zu sichern. Deshalb hat sich der paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsrat der BLPK entschieden, die folgenden versicherungstechnischen Grundlagen anzupassen:

1. Senkung des technischen Zinssatzes von 3.00% auf 1.75% per 1. Januar 2018;
2. Schrittweise Anpassung des Umwandlungssatzes von 5.80% auf 5.00% (im Alter 65) ab 2019 bis 2022.

Stabilität sicherstellen

Der Verwaltungsrat der BLPK hat sich intensiv mit der Problematik der ungenügenden Erträge und weiterhin tiefen Renditeaussichten auseinandergesetzt und Alternativen bei den Vermögenanlagen geprüft. Ihm ist der Entscheid, den technischen Zinssatz zu senken und den Umwandlungssatz entsprechend zu reduzieren, nicht leichtgefallen. Die BLPK kann sich jedoch der Entwicklung an den internationalen Finanzmärkten nicht entziehen. Sie kann aber darauf reagieren und so ihre Verantwortung für die Stabilität der Kasse wahrnehmen.

Querfinanzierung vermeiden

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes will die BLPK sicherstellen, dass sie heute keine Renten verspricht, die sie in Zukunft nicht finanzieren kann. Zudem soll wenn immer möglich eine Querfinanzierung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern vermieden werden, denn Umverteilung ist ein Merkmal der ersten und nicht der zweiten Säule.

Was bedeuten die Anpassungen für die Versicherten?

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes vermindert sich die Soll-Rendite auf dem Rentenkapital. Dies hat zur Folge, dass der massgebende Umwandlungssatz angepasst werden muss, was ohne allfällige Abfederungsmassnahmen zu tieferen künftigen Renten führt. Bereits laufende Renten sind davon nicht betroffen.

Jede Pensionskasse muss in der Lage sein, die laufenden und die künftigen Renten ausrichten zu können. Im Rentenkapital, das zur Deckung der laufenden Renten zurückgestellt wird, ist eine fixe Verzinsung eingerechnet: der technische Zinssatz. Dieser ist nicht zu verwechseln mit der Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten. Heute beträgt der von der BLPK verwendete technische Zinssatz 3.00%. Dieser ist gemessen an den zu erwartenden Renditen zu hoch. Mit der Senkung auf 1.75% reagiert die BLPK auf die schwierige Situation an den Kapitalmärkten.

Was sind die Folgen für die Rentnerinnen und Rentner?

Auf die laufenden Renten hat die Senkung des technischen Zinssatzes keinen Einfluss. Diese werden in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet. Hingegen erfahren die anwartschaftlichen, d. h. die künftigen (nicht die bereits laufenden) Ehegatten- und Lebenspartnerrenten eine Senkung von zwei Dritteln auf 60% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrenten. Dies ist der Beitrag der Rentner an die substanziellen Kosten, welche die Senkung des technischen Zinssatzes innerhalb der Vorsorgewerke verursachen wird.

Was sind die Folgen für die aktiven Versicherten?

Im Gegensatz zu den bereits laufenden sind die zukünftigen Renten von der Senkung des technischen Zinssatzes betroffen, da der Umwandlungssatz und damit die künftigen Renten deutlich tiefer ausfallen. Der Umwandlungssatz legt fest, mit welchem Prozentsatz ein Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Altersrente umgerechnet wird (s. Rechenbeispiel Seite 5). Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: vom eingerechneten technischen Zinssatz und von der Lebenserwartung. Während heute die BLPK für das Alter 65 einen Umwandlungssatz von 5.80% vorsieht, lässt ein technischer Zinssatz von neu 1.75% – unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung – für Neurentner im Alter 65 nur noch einen Umwandlungssatz von maximal 5.00% zu. Mit diesem Satz ist übrigens nicht nur die Altersrente, sondern auch eine anwartschaftliche Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von 60% der Altersrente abgedeckt. Die BLPK bietet zur Milderung der tieferen Renten verschiedene Abfederungsmassnahmen an (s. dazu Seite 8).

Höhe der Umwandlungssätze

Kalenderjahr	2017 und 2018 (unverändert)	2019	2020	2021	2022 ff.
Alter bei Pensionierung*					
65	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%
64	5.68%	5.48%	5.28%	5.08%	4.88%
63	5.56%	5.36%	5.16%	4.96%	4.76%
62	5.44%	5.24%	5.04%	4.84%	4.64%
61	5.32%	5.12%	4.92%	4.72%	4.52%
60	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%
59	5.08%	4.88%	4.68%	4.48%	4.28%
58	4.96%	4.76%	4.56%	4.36%	4.16%

Übergangsregelung: Bei einem Rentenbeginn am 1. Januar gelten in den Jahren 2019 bis 2022 die Umwandlungssätze des Vorjahres. Beispiel: Pensionierung per 31.12.2020 > Rentenbeginn am 1. Januar 2021 > Umwandlungssatz gemäss Spalte '2020'.

* Zwischenwerte werden auf Monate genau gerechnet.



Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes

Der Verwaltungsrat der BLPK hat für die Anpassung des Umwandlungssatzes eine Übergangsfrist bis 2022 beschlossen. Dies mit einer schrittweisen Senkung ab 2019. Damit wird für ältere Jahrgänge die Anpassung gemildert (s. Tabelle auf Seite 4).

Was würde passieren, wenn der Umwandlungssatz nicht in diesem Umfang gesenkt würde?

Würde der Umwandlungssatz nicht oder weniger stark gesenkt, würden zu hohe Renten ausbezahlt, die durch das vorhandene Guthaben nicht gedeckt wären. Die dadurch entstehende Lücke müsste geschlossen werden. Bei einem angesparten Guthaben von z. B. CHF 500'000 müsste die BLPK CHF 80'000 zulasten der aktiven Versicherten nachfinanzieren, wenn der Umwandlungssatz nicht von 5.80% auf 5.00% gesenkt würde. Der Verwaltungsrat hat sich gegen solche Pensionierungsverluste entschieden und hat deshalb für die Senkung nur eine kurze Übergangsfrist festgelegt.

Kann dennoch ein höherer Umwandlungssatz gewährt werden?

Die BLPK bietet jedem Vorsorgewerk die Möglichkeit, einen höheren Umwandlungssatz vorzusehen. Statt den technisch korrekten 5.00% im Alter 65 kann innerhalb eines Vorsorgewerks ab 2019 auch ein Satz von 5.40% (ebenfalls mit einer schrittweisen Senkung von 5.80% auf 5.40% bis 2022) zur Anwendung kommen. Diese Lösung muss allerdings zwingend vom jeweiligen Arbeitgeber gutgeheissen werden, da dieser für die damit verbundenen zusätzlichen Kosten aufzukommen hat.

Beispiel Berechnung jährliche Rente

Bisher
Neurentner im Alter 65
Angespartes Guthaben: CHF 500'000
Umwandlungssatz 2017/2018: 5.80%
Jährliche Rente: CHF 29'000 (= CHF 500'000 × 5.80%)
Neu
Neurentner im Alter 65
Angespartes Guthaben: CHF 500'000
Umwandlungssatz 2022: 5.00%
Jährliche Rente: CHF 25'000 (= CHF 500'000 × 5.00%)

Wie hoch wird meine künftige Rente sein?

Jede in der BLPK versicherte Person gehört einem der rund 60 Vorsorgewerke an. In jedem Vorsorgewerk beschliesst bis Frühjahr 2018 eine paritätisch aus Arbeitgebervertretern und aktiven Versicherten zusammengesetzte Vorsorgekommission zusammen mit den Arbeitgebern, wie die künftige Vorsorgelösung und allfällige Abfederungsmassnahmen aussehen. Das heisst für Sie: **Eine individuelle Berechnung Ihrer neuen Versicherungssituation (ab dem Jahr 2019) wird erst Mitte 2018 möglich sein.**

Was bedeutet ...?

Möchten Sie mehr zu den verschiedenen Fachbegriffen wie technischer Zinssatz, Umwandlungssatz oder Deckungsgrad wissen? Auf www.blpk.ch haben wir für Sie ein Glossar zusammengestellt:
>Infocenter>Anpassungen 2018/2019>Fachbegriffe.



Christoph Straumann (l.) und Dr. Michael Bammatter (r.) über die Anpassungen 2018/2019

«Wir müssen vorausschauend und verantwortungsvoll handeln»

Der Verwaltungsrat der BLPK hat einen wichtigen Entscheid für die Sicherung der zukünftigen Renten gefällt: Der technische Zinssatz wird auf 1.75% und der Umwandlungssatz ab 2019 über einen Zeitraum von 4 Jahren auf 5.00% gesenkt. Im Interview erläutern die beiden Co-Präsidenten, Dr. Michael Bammatter und Christoph Straumann, die Gründe dafür.

Der Verwaltungsrat der BLPK hat die Senkung des technischen Zinssatzes per 1. Januar 2018 und die Anpassung des Umwandlungssatzes ab 1. Januar 2019 beschlossen. Warum braucht es diese Massnahmen?

Dr. Michael Bammatter: Der Entscheid ist uns nicht leichtgefallen. Er bedeutet für die BLPK und deren rund 60 Vorsorgewerke einen schmerzhaften Einschnitt. Die beiden Massnahmen sind aber unumgänglich, wenn wir die finanzielle Stabilität der Kasse auch in Zukunft sicherstellen wollen.

Christoph Straumann: Der technische Zinssatz ist die wohl wichtigste Grundlage für die Berechnung der zukünftigen Renten. Mit 3.00% liegt er über der Rendite, die an den Finanzmärkten erzielt werden kann. Die Senkung auf 1.75% ist eine Anpassung an die massiv schlechteren Anlagebedingungen.

Könnte sich diese Situation nicht wieder bessern?

Bammatter: Die Prognosen für die Zukunft sehen leider nicht besser aus. Die beschlossene Senkung basiert auf seriösen Grundlagen. Sie erfolgt nicht vorschnell.

Gibt es keine Alternativen zu den beschlossenen Massnahmen?

Bammatter: Selbstverständlich haben wir Alternativen geprüft. Die BLPK könnte bei den Anlagen den

Aktienanteil stark erhöhen und sich dadurch eine höhere Rendite erhoffen. Dies hätte aber ein wesentlich grösseres Risiko zur Folge, was aus unserer Sicht nicht vertretbar wäre. Aus diesem Grund mussten wir uns für Massnahmen auf der Leistungsseite entscheiden.

Straumann: Hier ist zu erwähnen, dass die BLPK mit der heutigen Anlagestrategie in den letzten Jahren eine marktkonforme Rendite erzielt hat. Unsere Handlungsoptionen sind also eingeschränkt. Wenn wir nichts unternehmen, müssen wir in Zukunft jedem Rentner eine zu hohe Rente auszahlen. Das ginge zulasten der Arbeitgeber und insbesondere der berufstätigen Versicherten.

Wer ist von den Anpassungen der technischen Grundlagen konkret betroffen?

Straumann: Zunächst einmal: Die laufenden Renten sind von diesen Anpassungen nicht betroffen. Die Senkung des technischen Zinssatzes hat Auswirkungen auf die zukünftigen Renten, weil auch der Umwandlungssatz gesenkt werden muss. Dieser legt die Höhe der jährlichen Renten fest. Ein tieferer Umwandlungssatz führt zu tieferen Renten. Davon sind diejenigen Versicherten am unmittelbarsten betroffen, die kurz vor der Pensionierung stehen. Denn ihnen bleibt nicht mehr genug Zeit, um ihre Rente beispielsweise mit höheren Sparbeiträgen wesentlich verbessern zu können.

Bammatter: Dagegen haben die jüngeren Berufstätigen länger Zeit, mit persönlichen Einlagen oder über höhere Sparbeiträge den Rentenverlust auszugleichen.

Die älteren Versicherten trifft es demnach am stärksten. Ist das nicht unfair?

Bammatter: Es sind sicherlich schmerzhaft finanzielle Einbussen. Deshalb können die rund 60 Vorsorgewerke Abfederungsmassnahmen beschliessen. Zudem kann statt eines Umwandlungssatzes von 5.00% ein solcher von 5.40% gewährt werden, sofern der Arbeitgeber die damit verbundenen Umlagekosten – man kann sich dies wie bei der AHV vorstellen – bezahlt. Für die ganze Kasse hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass der Umwandlungssatz nicht auf einen Schlag, sondern über vier Jahre linear gesenkt wird.

Straumann: Die beschlossenen Vorgaben dienen der langfristigen Sicherung der Renten. Es handelt sich nicht um einen Akt gegen die älteren Versicherten. Es ist ein Beschluss zugunsten einer ausgewogenen Situation für alle Versicherten. Im Vordergrund steht die Senkung der notwendigen Rendite durch eine realistischere Bewertung der Rentenverpflichtungen, damit die aktiven Versicherten weniger Umverteilungskosten als heute tragen müssen, denn Umverteilung ist ein Merkmal der ersten, nicht aber der zweiten Säule.

Die BLPK ist seit der Reform 2015 eine Sammel-einrichtung mit rund 60 Vorsorgewerken. Sind alle Vorsorgewerke gleichermassen von den Anpassungen betroffen?

Straumann: Nein, da gibt es grosse Unterschiede. Entscheidend sind der Deckungsgrad und das Verhältnis der aktiven Versicherten, also der Berufstätigen, zu den Rentnern. Bei einem Vorsorgewerk mit vielen Rentnern fällt die Senkung des technischen Zinssatzes viel stärker ins Gewicht und kann dadurch zu einer grösseren Unterdeckung führen.

Bammatter: Jedes Vorsorgewerk hat einen eigenen Deckungsgrad. Da mit der Senkung des technischen Zinssatzes der auf dem Rentenskapital eingerechnete Zinsertrag tiefer ausfällt, die bereits laufenden Renten aber nicht gekürzt werden dürfen, erhöht sich im Gegenzug das Rentenskapital. Das kann zu einer Unterdeckung führen. Diese muss gemäss Gesetz grundsätzlich in einem Zeitraum von 5 bis 7 Jahren wieder ausgeglichen werden.

Straumann: Mit welchen Massnahmen dies erfolgt, ist eine sozialpartnerschaftliche Frage, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmende in den Vorsorgekommissionen behandeln müssen.

Mit der Reform wurde die BLPK Ende 2014 ausfinanziert. Warum braucht es jetzt schon wieder weitere Anpassungsschritte?

Straumann: Es handelt sich um zwei unterschiedliche Massnahmenpakete. Bei der Reform ging es vor allem um die Beseitigung der historisch vorhandenen Deckungslücke: Der Bund zwang auch die Pensionskassen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit neuen gesetzlichen Vorgaben zum Ausfinanzieren ihrer Deckungslücken. Im gleichen Zug wurde das Leistungsprimat durch ein Beitragsprimat ersetzt. Mit den heutigen Massnahmen geht es aber um eine nötige Anpassung an die Ertragsmöglichkeiten im aktuellen Anlageumfeld. Davon sind alle Pensionskassen der Schweiz gleichermassen betroffen.

Wie sicher sind unsere Renten in Zukunft überhaupt?

Bammatter: Die BLPK ist eine sehr stabile Kasse. Die Vorsorgegelder sind hier sicher aufgehoben. Dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld können aber auch wir uns nicht entziehen. Deswegen müssen wir bereits heute vorausschauend und verantwortungsvoll handeln.

Straumann: Die zweite Säule ist eben stark vom sogenannten «dritten Beitragszahler», von den Finanzmärkten, abhängig. Wenn die Finanzmärkte nicht mehr die nötige Rendite liefern, sind wir gefordert, selbst wenn die BLPK bisher im Schnitt eine marktkonforme Performance erzielt hat.

Wie geht es jetzt weiter?

Straumann: Der Verwaltungsrat hat mit den Anpassungen der technischen Grundlagen, d.h. beim technischen Zinssatz und beim Umwandlungssatz, die notwendigen Leitplanken festgelegt. Die Umsetzung liegt nun in der Verantwortung der einzelnen Vorsorgewerke, d.h. der Vorsorgekommissionen. Diese setzen sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen zusammen. Ihnen kommt eine wichtige Rolle zu: Sie entscheiden über mögliche Sanierungs- und Abfederungsmassnahmen, wobei Abfederungsmassnahmen immer auch das Einverständnis des Arbeitgebers voraussetzen. Zusammen mit dem Arbeitgeber können die Vertretungen auch einen höheren Umwandlungssatz festlegen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Die BLPK begleitet diesen Prozess, der im Frühjahr 2017 beginnt, und berät auf Wunsch gerne die einzelnen Vorsorgewerke.

Bammatter: Die BLPK bietet den Vorsorgewerken eine Auswahl an Optionen, die auf die Situation des einzelnen Vorsorgewerks Rücksicht nimmt. Uns ist es ein Anliegen, dass in jedem Fall eine passende Lösung gefunden werden kann.

Abfederungsmassnahmen für die aktiven Versicherten

Die Senkung des Umwandlungssatzes führt zukünftig zu tieferen Altersrenten. Die BLPK unterbreitet deshalb den Vorsorgewerken verschiedene Massnahmen, um diese Reduktion abzufedern.

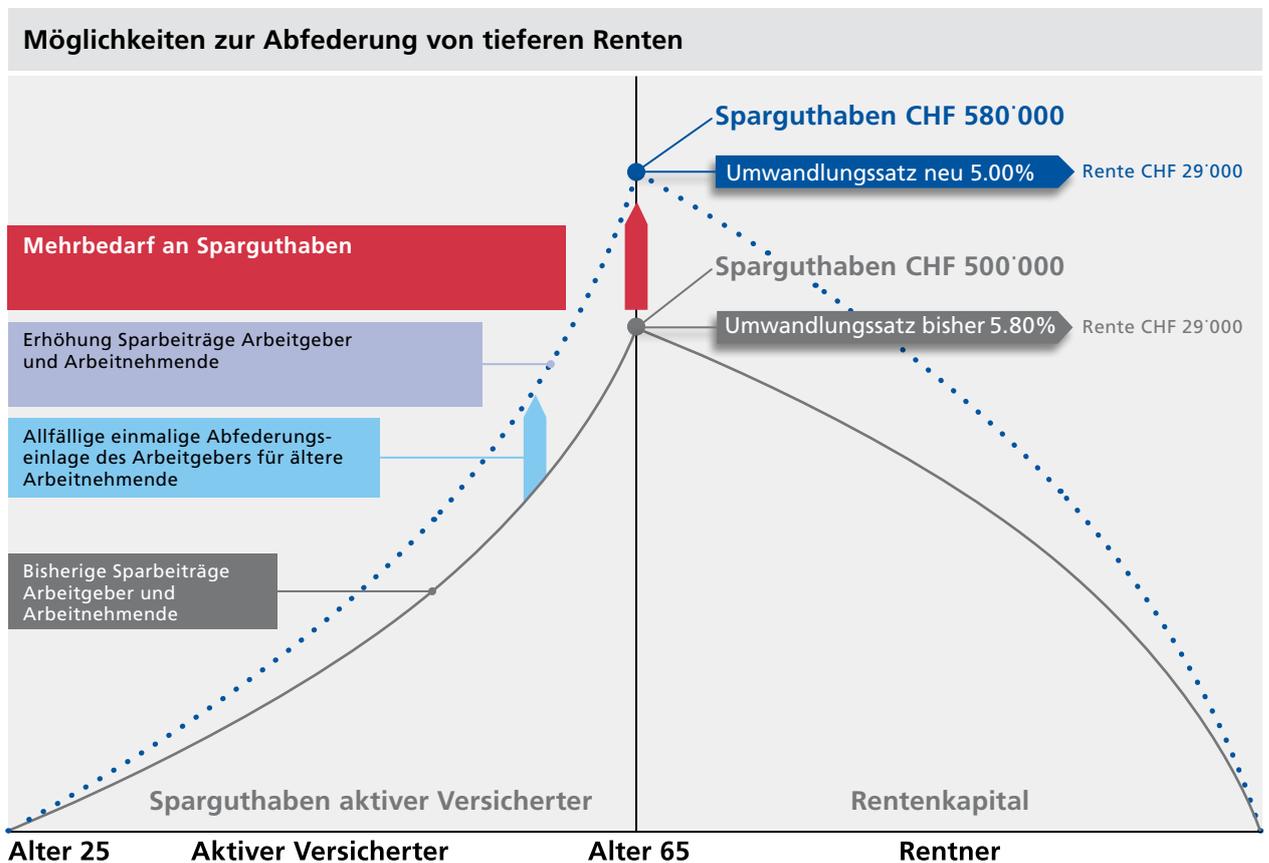
Die Senkung des Umwandlungssatzes von 5.80% auf 5.00% im Alter 65 ergibt eine um rund 14% tiefere Rente. Mit einem grösseren Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung wird diese Reduktion gemildert. Diese Erhöhung des Sparguthabens kann mit zwei Abfederungsmassnahmen erfolgen, welche kombiniert werden können:

- Die Sparbeiträge werden erhöht. Damit soll das bisherige Leistungsniveau im Rentenalter ganz oder teilweise erhalten werden. Von dieser Massnahme sind sowohl die Arbeitnehmenden (durch erhöhte Lohnabzüge) als auch die Arbeitgeber (höherer Personalaufwand) betroffen.

- Ältere Arbeitnehmende können aber die vergangenen Jahre mit erhöhten Sparbeiträgen nicht mehr vollumfänglich kompensieren. Hier besteht die Möglichkeit, durch eine einmalige Abfederungseinlage des Arbeitgebers die fehlenden Sparbeiträge vollständig oder teilweise auszugleichen.

BLPK bietet verschiedene Lösungen an

Die BLPK versichert die Mitarbeitenden von über 200 angeschlossenen Arbeitgebern. Je nach Vorsorgewerk sind die Bedürfnisse und die finanziellen Möglichkeiten für Abfederungsmassnahmen sehr unterschiedlich. Es ist Aufgabe der paritätischen Vorsorgekommissionen, im sozialpartnerschaftlichen Dialog über die gewünschten



Durch die Erhöhung der Sparbeiträge und/oder mittels einer einmaligen Abfederungseinlage lässt sich das Sparguthaben erhöhen. Damit kann die jährliche Rente (im obigen Fall CHF 29'000) trotz tieferem Umwandlungssatz erhalten bleiben.

Massnahmen zu befinden. Für die Finanzierung der Abfederungsmassnahmen braucht es zusätzlich das Einverständnis des jeweiligen Arbeitgebers. Die BLPK unterstützt die Vorsorgekommissionen in der Entscheidungsfindung, indem sie verschiedene Berechnungsvarianten zur Verfügung stellt. Die entsprechenden Beschlüsse sollten bis Ende März 2018 gefasst sein. Ihre Vorsorgekommission oder Ihr Arbeitgeber wird Sie danach darüber informieren, ob bzw. welche Abfederungsmassnahmen in Ihrem Vorsorgewerk und für Ihre persönliche Vorsorgesituation zum Tragen kommen werden.

Was bedeuten die Anpassungen für die einzelnen Vorsorgewerke?

Die BLPK ist eine Sammeleinrichtung mit rund 60 Vorsorgewerken. Jedem Vorsorgewerk sind ein oder mehrere Arbeitgeber sowie deren Mitarbeitende und Rentner angeschlossen. Jedes Vorsorgewerk stellt somit im Grundsatz eine Pensionskasse dar und weist einen eigenen Deckungsgrad aus.

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.75% erhöhen sich die Rentenskapitalien je nach Altersstruktur um rund 10 bis 15% gegenüber heute. Genügt eine vorhandene Wertschwankungsreserve bzw. «Überdeckung» nicht, um diese Erhöhung aufzufangen, entsteht eine Unterdeckung. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften sind bei einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen einzuleiten, die geeignet sind, die Unterdeckung innerhalb von 5 bis 7 Jahren zu beseitigen. Über die Massnahmen hat in jedem Vorsorgewerk die paritätisch aus Arbeitgebern und aktiven Versicherten zusammengesetzte Vorsorgekommission bis Ende Dezember 2017 zu beschliessen. Die entsprechenden Informationen dazu werden Sie von der Vorsorgekommission Ihres Vorsorgewerks oder Ihrem Arbeitgeber erhalten.

Gut zu wissen:

Dank des sehr guten Schadenverlaufs in den vergangenen Jahren kann die BLPK ab 1. Januar 2019 die Risikobeiträge zur Deckung der Invaliditäts- und Todesfälle der aktiven Versicherten um ein Drittel senken. Das kann die Kosten der allenfalls steigenden Sparbeiträge teilweise ausgleichen.

Sie haben Fragen?

Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenberater. Ihre Kontaktperson finden Sie auf Seite 12.
Mehr Informationen unter:
www.blpk.ch/Infocenter/Anpassungen2018/2019

Wie geht es weiter?

Der Verwaltungsrat der BLPK hat sich für ein zweistufiges Vorgehen entschieden. Mit der Anpassung des technischen Zinssatzes per 1. Januar 2018 reagiert die BLPK auf die veränderten Rahmenbedingungen. Mit der ab 2019 beginnenden schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes gibt sie den betroffenen Vorsorgewerken Zeit, um ab 2019 mit allfälligen Abfederungsmassnahmen auf die künftig tieferen Renten reagieren zu können.

Die nächsten Schritte

BIS ANFANG JUNI 2017

Beratungen der BLPK für die paritätischen Vorsorgekommissionen.

SOMMER 2017

Zwischeninformationen für die Versicherten in der Kundenzeitschrift «aktuell» und unter www.blpk.ch.

BIS ENDE DEZEMBER 2017

Beschlussfassung der paritätischen Vorsorgekommissionen zu allfälligen Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung infolge Senkung des technischen Zinssatzes.

WINTER 2017/2018

Zwischeninformationen für die Versicherten in der Kundenzeitschrift «aktuell» und unter www.blpk.ch.

BIS ENDE MÄRZ 2018

Beschlussfassung der paritätischen Vorsorgekommissionen zusammen mit den Arbeitgebern zu den allfälligen Abfederungsmassnahmen infolge Senkung des Umwandlungssatzes.

AB FRÜHJAHR BIS SOMMER 2018

Information der Versicherten durch Arbeitgeber oder Vorsorgekommissionen und in der Kundenzeitschrift «aktuell». Ab Mitte 2018 Berechnungsmöglichkeiten der individuellen neuen Vorsorgesituation unter www.blpk.ch.

FEBRUAR/MÄRZ 2019

Versand der persönlichen Versicherungsausweise mit der neuen, ab 2019 geltenden Vorsorgesituation.

Hinweis

Beim Vorsorgewerk des Kantons BL für die Kantonsangestellten und die Gemeindelehrkräfte sind allfällige Entscheide, welche die Finanzierung von Abfederungsmassnahmen betreffen, durch den Landrat des Kantons BL zu beschliessen. Hier gilt die Terminplanung des Kantons. Möglicherweise ist ein politischer Entscheidungsprozess auch bei den Gemeinden nötig.



Insgesamt 24 kompakte Wohnungen bietet die sanierte Liegenschaft 95.

Langegasse: Attraktiver Wohnraum für jede Lebenslage

Um eine optimale Rendite zu erzielen und zugleich die Risiken tief zu halten, verfolgt die BLPK eine gezielte Anlagestrategie. Dazu gehören Investitionen in attraktive Immobilienprojekte wie die Aufwertung des Wohnquartiers Langegasse in Oberwil BL.

Thomas Haueter betrachtet voller Stolz die Fotos am Bildschirm: «Toll sind sie geworden – die Wohnhäuser an der Langegasse 95 bis 131 in Oberwil», sagt der diplomierte Hochbautechniker und Projektmanager bei Adimmo. Im Auftrag der BLPK hat der Immobilienspezialist zwischen 2009 und 2015 die Entwicklung und Erweiterung des Wohnquartiers Langegasse sowie deren Umsetzung betreut. «Ich kann mich noch gut erinnern, wie die vier aus den 70er- und 80er-Jahren stammenden Häuser und Wohnungen aussahen. Besonders beeindruckt haben mich damals die Küchen in den Einzimmerwohnungen in der Hausnummer 95», sagt Haueter. «Die waren so kompakt, dass sich höchstens eine Person darin aufhalten konnte.»

Von der Idee zum Spatenstich

Da die Gegebenheiten der bestehenden Gebäude eine solide Grundlage boten, plante Adimmo eine Erneuerung

Immobilienportfolio der BLPK

Seit vielen Jahren investiert die BLPK einen Teil ihres Vermögens in Immobilien. Das Portfolio hat einen Wert von rund CHF 1.6 Mrd. und bringt der BLPK stabile Renditebeiträge.

und Modernisierung der Siedlung. «Um die Liegenschaften an zukünftige Ansprüche zu adaptieren und zwei zusätzliche Gebäude bauen zu können, war vorgängig eine Anpassung der veralteten, für dieses Areal geltenden Bauvorschriften notwendig», gibt Haueter zu bedenken. Zusammen mit den Behörden erarbeitete Adimmo mittels eines Quartierplanverfahrens die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine optimale Nutzung und eine zeitgemässe Lösung.

Sanierung von A bis Z

Im Frühjahr 2013 starteten schliesslich die Bauarbeiten. Im Haus Nummer 95 rückten die Handwerker der ältesten Liegenschaft mit einem Totalumbau zu Leibe. «Die Bausubstanz des Gebäudes war zwar gut. Es entsprach jedoch in vielerlei Hinsicht nicht den aktuellen Bedürfnissen», sagt Haueter. «In den 70er-Jahren waren beispielsweise Schallschutz, Erdbebenresistenz und Wärmedämmung noch keine so bedeutenden Themen. Solche und andere Aspekte galt es beim Umbau zu berücksichtigen.» Heute verfügt die umgebaute Liegenschaft dank einer energiesparenden Bauweise über eine Zertifizierung nach dem Minergie-Standard.

Die anderen drei Liegenschaften aus den 70-er und 80-er-Jahren liess Adimmo gesamtsanieren. Im Fokus standen unter anderem Küchen und Bäder sowie

die Dämmung der Gebäudehüllen. «Die Herausforderung bestand darin, die Sanierung in bewohntem Zustand durchzuführen und die 54 Mietparteien möglichst wenig zu stören.»

Neues mit Mehrwert

Während in den bestehenden Liegenschaften die Arbeiten fortschritten, fuhren auf dem freien Bauland neben der Langegasse die Bagger auf, um die Grundlage für die zwei Neubauten vorzubereiten. «Die BLPK legte grossen Wert auf eine wirtschaftliche Lösung, hochwertige Bausubstanz und Nachhaltigkeit», betont Haueter. Die beiden Gebäude sind gemäss den strengen Minergie-P-Normen zertifiziert. Die Mieter der 66 neuen und komfortablen Wohnungen heizen seit dem Einzug im Frühjahr 2015 mit Energie, die über eine Wärmepumpe gewonnen wird. Zusätzlich leisten auf den Flachdächern moderne Fotovoltaikanlagen einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Energiebilanz.



In den beiden Neubauten lädt ein offener Koch-Wohn-Esszimmerbereich zum Verweilen ein.

«Alles in allem war die Aufwertung des Quartiers Langegasse mit seinen 144 Wohnungen ein spannendes und vielseitiges Projekt, das nicht nur den Mietern einen markanten Mehrwert bietet, sondern auch das Immobilienportfolio der BLPK sinnvoll ergänzt», so Roland Weiss, Leiter Anlagen und Mitglied der Geschäftsleitung der BLPK.

Neu geregelt: Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Am 1. Januar 2017 sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) Änderungen zum Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung in Kraft getreten. Die Anpassungen haben auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge.

Seit dem Jahr 2000 haben die Ehepartner bei einer Scheidung einen gegenseitigen Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthabens. Dies gilt auch weiterhin. Neu ist ein solcher Vorsorgeausgleich auch dann möglich, wenn einer oder beide Ehegatten bereits eine Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse beziehen. Für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche ist neu der Zeitpunkt massgebend, in dem das Scheidungsverfahren eingeleitet wird. Für Verfahren, die am 1. Januar 2017 hängig sind, gilt das neue Recht.

Der Verwaltungsrat der BLPK hat aufgrund dieser Änderungen das Vorsorgeglement mit einem Nachtrag zu den allgemeinen Reglementsbestimmungen angepasst.

→ Diesen Nachtrag können Sie ab Ende Januar 2017 bei Ihrem Arbeitgeber beziehen. Kantonsangestellte und Lehrkräfte finden ihn auch auf der Website des Kantons Basel-Landschaft unter www.baselland.ch > Politik und

Behörden > Direktionen > Finanz- und Kirchendirektion > Personalamt > Arbeiten beim Kanton BL > Download-Center > Vorsorge / Pensionskasse.

Deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger – neue steuerliche Behandlung

Aufgrund einer Rechtsänderung in Deutschland werden seit 2016 die Vorsorgebeiträge, die deutsche Grenzgänger und ihre Arbeitgeber in eine schweizerische Pensionskasse einzahlen, steuerlich anders behandelt. Neu sind deshalb erweiterte Informationen zu den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen aus dem obligatorischen und überobligatorischen Bereich erforderlich.

Wenn Sie als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger aus Deutschland eine entsprechende Bestätigung der BLPK benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater. Die Kontaktangaben finden Sie auf der letzten Seite dieses Informationsblatts.

→ Detaillierte Informationen zur Änderung der steuerlichen Behandlung finden Sie auf der Website der Oberfinanzdirektion Karlsruhe unter: www.ofd-karlsruhe.de > Aktuelles > Aktuelle (Steuer) Informationen > Grenzgänger (Schweiz).

Die Pensionierung finanziell planen

Wer das finanzielle Optimum aus seiner Pensionierung herausholen möchte, sollte rechtzeitig mit der Planung beginnen. Um Versicherte bei diesem Schritt zu unterstützen, führen der Kanton Basel-Landschaft zusammen mit der SVA Basel-Landschaft, der Basellandschaftlichen Kantonalbank und mit der BLPK ein zweiteiliges Abendseminar durch.

Inhalte

Das Seminar widmet sich folgenden Themen:

- Grundlagen zur Rentenberechnung von AHV und Pensionskasse
- Vorzeitige Pensionierung
- Kapital oder Rente
- Möglichkeiten einer professionellen Finanzplanung

Nach dem zweiteiligen Seminar kennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bedeutung der drei Säulen der schweizerischen Altersvorsorge. Sie wissen zudem, wo bei ihrer eigenen Pensionierung noch Handlungsbedarf besteht.

Für wen?

Das Seminar richtet sich an alle Mitarbeitenden (inkl. Parnter/-in), die bei der BLPK versichert sind.

Weitere Angaben

Kursort für beide Abende:

Gewerblich-industrielle Berufsschule Muttenz,
Gründenstrasse 46, 4132 Muttenz;
4. Stock, Raum 404

Erster Kursabend, Teil 1, Mittwoch, 10. Mai 2017

Uhrzeit: von 18.15 bis ca. 21.00 Uhr
Thema: 1. und 2. Säule

Leitung: Michael Schär, Verwaltungsrat BLPK
Referenten: Kurt Häcki, SVA BL; Reto Steib, BLPK

Zweiter Kursabend, Teil 2, Mittwoch, 17. Mai 2017

Uhrzeit: von 18.15 bis ca. 20.30 Uhr
Thema: 3. Säule

Leitung: Michael Schär, Verwaltungsrat BLPK
Referenten: Christian Staudemann und

Martin Voléry, BLKB

Anmeldung (Kursnummer 517)

Bis zwei Wochen vor Seminarbeginn auf www.bl.ch/pa > Seminarprogramm > Anmeldeformular für Externe.

www.blpk.ch

Persönliche Beratung

Geschäftsleitung

Vorsitz, Finanzen und Administration, Presse, Geschäftsbeziehungen		
Hans Peter Simeon	061 927 93 45	hp.simeon@blpk.ch
Versicherungen		
Lucas Furtwängler	061 927 93 20	l.furtwaengler@blpk.ch
Anlagen		
Roland Weiss	061 927 93 30	r.weiss@blpk.ch
Assistenz Geschäftsleitung, Administration		
Monika Piazza	061 927 93 43	m.piazza@blpk.ch

Versicherungen

Backoffice		
Beat Opprecht	061 927 93 22	b.opprecht@blpk.ch
Technik/Support		
Thomas Amstutz	061 927 93 29	t.amstutz@blpk.ch

Kundenberatung Arbeitgebende

Leiter Kundendienst		
Claude Schneider	061 927 93 24	c.schneider@blpk.ch
Kundenberaterin		
Dorothee Lotz	061 927 21 18	d.lotz@blpk.ch
Backoffice		
Christian Stäger	061 927 21 16	c.staeger@blpk.ch

Kundenberatung Versicherte

Leiter Kundendienst		
Reto Steib	061 927 93 46	r.steib@blpk.ch
Rentnerinnen und Rentner Altersleistungen		
Initialen A-K		
Barbara Noti (Di und Do)	061 927 21 14	b.noti@blpk.ch
Initialen L-Z		
Priska Baumgartner (vorm.)	061 927 93 47	p.baumgartner@blpk.ch
Invalidenleistungen		
Initialen A-K		
Ramona Stocker (Teamleiterin)	061 927 93 87	r.stocker@blpk.ch
Initialen L-Z		
Beat Opprecht	061 927 93 22	b.opprecht@blpk.ch
Hinterlassenenleistungen		
Initialen A-G		
Ramona Stocker (Teamleiterin)	061 927 93 87	r.stocker@blpk.ch
Initialen H-P		
Priska Baumgartner (vorm.)	061 927 93 47	p.baumgartner@blpk.ch
Initialen Q-Z		
Barbara Noti (Di und Do)	061 927 21 14	b.noti@blpk.ch
Aktive Versicherte		
Initialen C/D/M		
Christian Bernhardt (Teamleiter)	061 927 93 82	c.bernhardt@blpk.ch
Initialen B/F/K/L		
Sebastian Brandenburg	061 927 21 19	s.brandenburg@blpk.ch
Initialen A/E/P/S/Z		
Luca Branca	061 927 93 85	l.branca@blpk.ch
Initialen I/J/N/T/V/W		
Karin Munz (vormittags)	061 927 93 28	k.munz@blpk.ch
Initialen G/H/O/Q/R/U/X/Y		
Jolanda Schaffner (Di bis Fr)	061 927 93 31	j.schaffner@blpk.ch

Anlagen

Backoffice		
Karin Rizzo	061 927 93 41	k.rizzo@blpk.ch
Hypotheken		
Sandra Dettwiler	061 927 93 42	s.dettwiler@blpk.ch
Immobilien/Bau		
Adimmo AG	061 378 77 11	www.adimmo.ch

Finanzen und Administration

Leiter Rechnungswesen und Controlling		
Michael Blättler	061 927 93 32	m.blaettler@blpk.ch
Rechnungswesen		
Sandra Dettwiler	061 927 93 42	s.dettwiler@blpk.ch
Controlling		
Nadja Vogt (Di bis Do)	061 927 93 40	n.vogt@blpk.ch
Leiter Informatik		
Martin Blattner	061 927 93 36	m.blattner@blpk.ch
Leiterin Personal		
Daniela Roggo	061 927 93 21	d.roggo@blpk.ch
Empfang und Administration		
Denise Frey	061 927 21 12	d.frey@blpk.ch
Michaela Meier	061 927 21 12	m.meier@blpk.ch